

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Oliver Höfinghoff (PIRATEN)

vom 19. Dezember 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Dezember 2014) und **Antwort**

Polizeilicher Umgang mit den rassistischen Mobilisierungen gegen die Containerlager für Flüchtlinge am Stadtrand und den Gegenprotesten (IV)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Polizist*innen welcher Einheiten waren am 16.12.2014 rund um die Demonstration gegen eine Flüchtlingsunterbringung im Stadtteil Falkenberg in den Bezirken Lichtenberg und Marzahn-Hellersdorf im Einsatz? (Die Beamt*innen der Direktion zentrale Aufgaben bitte nach Bereitschaftspolizeiabteilungen aufschlüsseln.)

Zu 1.: Es wurden insgesamt 641 Polizeidienstkräfte eingesetzt.

Diese verteilten sich auf

- 221 Dienstkräfte der Direktion Zentrale Aufgaben,
 - 1. Bereitschaftspolizeiabteilung,
- 11 weitere Dienstkräfte der Direktion Zentrale Aufgaben,
- 3 Dienstkräfte des Stabes beim Polizeipräsidenten (Pressearbeit),
- 11 Dienstkräfte der Direktion 1,
- 11 Dienstkräfte der Direktion 2,
- 3 Dienstkräfte der Direktion 5,
- 9 Dienstkräfte der Direktion 6,
- 123 Dienstkräfte einer Einsatzhundertschaft des Bundeslandes Rheinland-Pfalz,
- 124 Dienstkräfte einer Einsatzhundertschaft des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen,
- 96 Dienstkräfte einer Einsatzhundertschaft des Bundeslandes Brandenburg,
- 29 Dienstkräfte des Landeskriminalamtes Berlin.

2. Wie viele Polizist*innen in ziviler Kleidung und wie viele Einsatzfahrzeuge waren am 16.12.2014 rund um die Demonstration gegen eine Flüchtlingsunterbringung im Stadtteil Falkenberg im Einsatz?

Zu 2.: Es waren 47 Polizeidienstkräfte in bürgerlicher Kleidung eingesetzt. Die Anzahl der Kraftfahrzeuge wird statistisch nicht erfasst.

3. Gab es ein Konzept der Einsatzkräfte Teilnehmer*innen der Gegenkundgebungen von einem der fünf angemeldeten Kundgebungsorte zu anderen zu geleiten? Wenn ja, wie sah dieses aus, falls nicht, weshalb?

Zu 3.: Die Polizei hat losgelöst vom jeweiligen Versammlungsanliegen die Versammlungsfreiheit zu schützen sowie Gefahren abzuwehren und Straftaten zu verfolgen. Daher war sie vorbereitet, die verschiedenen Protestformen auseinanderzuhalten und alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer ohne Ansehen von Meinung und Person zu schützen. Ein Erfordernis, Versammlungsteilnehmerinnen oder Versammlungsteilnehmer zu verschiedenen Kundgebungsorten zu geleiten, lag jedoch nicht vor.

4. Hat die polizeiliche Einsatzführung Maßnahmen ergriffen, einen Gegenprotest in Hör- und Sichtweite der Demonstration gegen die Flüchtlingsunterbringung im Stadtteil Falkenberg zu gewährleisten?

Zu 4.: Ja.

5. Aus welchen Gründen, auf welcher Rechtsgrundlage und aufgrund welcher polizeilichen Lageeinschätzung wurden Teilnehmer*innen der Gegendemonstration an der Einmündung Hohenschönhauser Straße in die Dorfstraße bzw. Ahrensfelder Chaussee zwischen 20:30 und 21:00 Uhr aufgehalten?

Zu 5.: Auf Grund bereits erfolgter und auch weiterhin zu prognostizierender Blockaden der Aufzugsstrecke der Versammlung „Nein zum Containerdorf in Falkenberg“ wurde von 20.58 Uhr bis 21.05 Uhr auf der Dorfstraße eine Absperzung errichtet, um weitere Blockadeaktionen zu verhindern. Die Rechtsgrundlage ergibt sich aus dem § 15 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 des Versammlungsgesetzes.

6. Ist dem Senat bekannt, ob und wenn ja, welche und auf welcher Rechtsgrundlage Videoaufzeichnungen durch die Polizei angefertigt wurden?

Zu 6.: In der Zeit von 19.06 Uhr bis 20.33 Uhr wurden durch die Einsatzkräfte der Polizei Videoaufzeichnungen durchgeführt. Rechtsgrundlagen für diese Aufnahmen sind § 24 Abs. 1 Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz –ASOG Bln-), § 1 Abs. 1 Gesetz über Aufnahmen und Aufzeichnungen von Bild und Ton bei Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen sowie § 100h Abs. 1 Nr. 1 Strafprozessordnung.

7. Welche Weisungen erhielten die Beamt*innen anderer Länderpolizeien durch die Berliner Polizeiführung? Insbesondere in Bezug auf:

- a. Den Einsatz von unmittelbarem Zwang,
- b. Den Einsatz von optisch-elektronischen Einrichtungen,
- c. Mögliche lokale Besonderheiten und Herausforderungen der Einsatzumgebung.

Zu 7.: Die Anwendung polizeilichen Zwanges sowie der polizeiliche Einsatz technischer Mittel sind durch Bundes- und Ländergesetze bindend für Polizeivollzugskräfte geregelt. Werden polizeiliche Maßnahmen durch unterstützende Dienstkräfte der Polizeien der Länder in Berlin getroffen, gelten diese uneingeschränkt. Weiterhin werden Unterstützungskräfte im Rahmen von Dienstbesprechungen hinsichtlich der individuellen Einsatzerfordernisse sensibilisiert und in die aktuelle Lage eingewiesen.

8. Bei wie vielen Personen wurden am 16.12.2014 in Lichtenberg und Marzahn-Hellersdorf im Rahmen der Demonstration gegen eine Flüchtlingsunterbringung im Stadtteil Falkenberg und den Gegenkundgebungen die Personalien festgestellt? (Bitte eine Einzelauflistung nach jeweiligem Demonstrationszug bzw. Kundgebung und Anzahl.)

Zu 8.: Es wurden keine Personalien festgestellt.

9. Zu wie vielen Festnahmen und Ingewahrsamnahmen ist es am 16.12.2014 in Lichtenberg und Marzahn-Hellersdorf im Rahmen der Demonstration gegen eine Flüchtlingsunterbringung im Stadtteil Falkenberg und den Gegenkundgebungen gekommen? (Bitte eine Einzelauflistung nach jeweiligem Demonstrationszug bzw. Kundgebung und Anzahl.)

Zu 9.: Es gab keine Festnahmen oder Ingewahrsamnahmen.

10. Wie viele Ermittlungsverfahren wurden am oder aufgrund von Ereignissen am 16.12.2014 in Lichtenberg und Marzahn-Hellersdorf im Rahmen der Demonstration gegen eine Flüchtlingsunterbringung im Stadtteil Falkenberg und der Gegenkundgebungen eingeleitet und warum jeweils? (Bitte eine Einzelauflistung nach jeweiligem Demonstrationszug bzw. Kundgebung und Anzahl.)

Zu 10.: Es wurden zwei Ermittlungsverfahren nach § 21 des Versammlungsgesetzes und ein Ermittlungsverfahren nach § 113 Strafgesetzbuch gegen unbekannte Tatverdächtige eingeleitet. Da es sich um laufende Ermittlungen handelt, werden über nähere Umstände keine Auskünfte erteilt.

11. Kam es am 16.12.2014 in Lichtenberg und Marzahn-Hellersdorf im Rahmen der Demonstration gegen Flüchtlingsunterbringung im Stadtteil Falkenberg und der Gegenkundgebungen zur Anwendung unmittelbaren Zwangs durch Polizeikräfte? (Bitte eine Einzelauflistung nach jeweiligem Demonstrationszug bzw. Kundgebung, Art der Zwangsanwendung und Anzahl.)

Zu 11.: Auf Grund von Sitzblockaden wurden in zwei Fällen Personen von der Fahrbahn getragen. Zum Schutz der Versammlung „Nein zum Containerdorf in Falkenberg“ mussten mehrfach Personen abdrängt werden. Die Personen konnten jeweils keiner Versammlung zugeordnet werden.

Berlin, den 07. Januar 2015

In Vertretung

Andreas Statzkowski
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Jan. 2015)